

Berlin, den 28.10.2022

AöW-Position (Langfassung)

Öffentliche Wasserwirtschaft als wichtige Partnerin in der Energiekrise – Forderungen aus der Praxis

**Für die Stärkung der Resilienz als Kritische Infrastruktur,
für das Erreichen der Klimaziele und
für das Gemeinwohl**

Bedeutung der derzeitigen Rechtslage für die Energiewende

Durch den hohen Energiebedarf und den zu geringen Ausbau Erneuerbarer Energien trifft die Energiekrise Deutschland hart. Als Kritische Infrastruktur hat die öffentliche Wasserwirtschaft besondere Sorgfaltspflichten der Daseinsvorsorge, die jederzeit – auch im Krisen- und Katastrophenfall – gewährleistet werden müssen. Zugleich ist sie aufgrund der Energieeinspar- aber auch der großen Energieproduktionspotenziale eine wichtige Partnerin bei der Bewältigung der Energiekrise und zur Erreichung der Energiewende in Deutschland. Dabei verfolgt die öffentliche Wasserwirtschaft keine Marktinteressen oder Gewinnerzielungsabsichten, sondern Gemeinwohlinteressen, Kostenminimierung und stabile Gebühren für alle Bürger:innen.

Demgegenüber ist für den Energiebereich ein über Jahrzehnte gebildetes Dickicht an Gesetzestexten entstanden, das nur noch von hochspezialisierten Anwaltskanzleien durchdringbar ist. Inkonsistenz, unzählige Hindernisse im gesamten Ablauf von Planung, Errichtung, Betrieb und Abrechnung sind die Folge – zu Lasten der (potenziellen) Betreibenden, Behörden, Zollämter, Netzbetreibenden und zuletzt der Energiewende selbst. Der Rechtsrahmen muss deshalb zwingend an die Anforderungen in der Praxis und den Zeitdruck der Energiekrise angepasst werden. Hier ist die Festlegung des „überragenden öffentlichen Interesses“ und der „öffentlichen Sicherheit“ Erneuerbarer Energien ein wichtiger erster Schritt, der nun schnell in die Praxis gebracht werden muss. Wie das für die öffentliche Wasserwirtschaft gelingen kann, möchte dieses Papier aufzeigen – damit die öffentliche Wasserwirtschaft gemeinwohlorientiert im Sinne der Daseinsvorsorge, der Stärkung der Resilienz und der Klimaziele ihre Potenziale zahlreicher Technologien ausschöpfen kann.

Hierzu werden aus der Praxis der öffentlichen Wasserwirtschaft konkrete Probleme aufgezeigt, Konsequenzen für die Energiewende hergeleitet und mögliche Lösungswege skizziert, die von der Politik und den Bundesministerien angegangen werden müssen, um den Ausbau Erneuerbarer Energien unmittelbar zu beschleunigen.

In der öffentlichen Wasserwirtschaft bestehen vielfältige grüne Energiepotenziale:

- Erneuerbarer Energien
 - + Co-Vergärung zur Erhöhung der Klärgasproduktion
 - + Blockheizkraftwerke
 - + Stromerzeugung mit Klärschlammverbrennungsanlagen
 - + Windkraft auf dem Gelände
 - + Photovoltaik auf Gebäuden, Anlagen und dem Gelände
 - + Erzeugung grünen Wasserstoffs inklusive Synergieeffekt der Sauerstoffnutzung auf der Kläranlage zur Belüftung
 - + Erzeugung von E-Fuels
- Erneuerbare Wärme
 - + Wärme aus Kläranlagen
 - + Wärme aus Klärschlammverbrennungsanlagen
 - + Klimatisierung mit Wasser aus Kläranlagen
 - + Wärme aus Talsperren
- Erneuerbare Energien mit Talsperren
 - + Solar auf Staubecken oder Talsperren
 - + Wasserkraft aus Talsperren
 - + Talsperren als Pumpspeicherkraftwerke

Erfahrungen und Forderungen aus der Praxis zur Energiewende in der öffentlichen Wasserwirtschaft: Hindernisse – Konsequenzen – Lösungswege

Rechtliche Komplexität der Energiewende

Hindernis: Hohe rechtliche Komplexität

- Konsequenz: Erneuerbare Energien sind unverhältnismäßig aufwendig im Hinblick auf Planung, Errichtung, Erfassung und Abrechnung sowie außerdem kaum wirtschaftlich durch Personalaufwand, Anwaltskosten, Steuern, geringe Förderung und geringe Einspeisungsgelder.
- ✓ Lösungsweg: Rechtsrahmen muss im Hinblick auf die Ziele der Treibhausgasneutralität, Energieunabhängigkeit als kritische Infrastruktur, Ressourceneffizienz, Nachhaltigkeit und Gemeinwohlorientierung überprüft und vereinfacht werden. Bürokratie muss auf ein Minimum reduziert werden. Geringer Aufwand und einfache Umsetzbarkeit in der Praxis müssen als übergeordnete Ziele verfolgt werden.
- ✓ Die Verbände der öffentlichen Wasserwirtschaft sollten bereits vor dem Einleiten eines Rechtssetzungsprozesses frühzeitig einbezogen werden, um Wasser-, Umwelt-, und Klimaschutz angemessen zu berücksichtigen sowie um ein rechtliches Wirrwarr und eine hohe rechtliche Komplexität zu verhindern.

Hindernis: Rechtliche Behandlung von Überschussenergie

- Konsequenz: Eine Benachteiligung der öffentlichen Wasserwirtschaft, wenn Erneuerbare Energien nicht im möglichen Umfang genutzt werden können. Auch eine Autarkie der betroffenen öffentlichen Einrichtungen kann nicht erreicht werden, weil sonst zu Peakzeiten ein Überschuss erreicht werden würde. Folge ist: Teurer Stromeinkauf für die Wasserwirtschaft, höhere Gebühren für die Bürger:innen, höhere Nachfrage auf dem Strommarkt, keine Autarkie in Katastrophen- oder Knappheitssituation.
- ✓ Lösungsweg: Festlegung, dass Energiepotenziale von öffentlichen Unternehmen voll gehoben werden können, auch wenn die Energieproduktion die eigene Energienutzung übersteigt.

Langwierige Genehmigungsverfahren

Hindernis: Langwierige Genehmigungsverfahren für Erneuerbare Energien

- Konsequenz: Die jahrelange Wartezeit für Genehmigungen führt zu einer Vielzahl nicht genutzter Energiepotentiale.
- Durch Ermessensspielräume werden Behörden zu unangemessenen Prüfungen veranlasst, die der Notwendigkeit und dem Ausbautempo der Erneuerbaren Energien nicht gerecht werden.
- ✓ Lösungsweg: Die wichtige Festlegung des überragenden öffentlichen Interesses und der öffentlichen Sicherheit Erneuerbarer Energien muss in der Praxis ankommen: Alle Erneuerbaren Energien (siehe Technologieauflistung oben) müssen konsequent in allen Gesetzestexten als solche deklariert werden.
- ✓ Genehmigungsverfahren müssen auf das Notwendige gestrafft werden und dem erforderlichen Ausbautempo der Erneuerbaren Energien gerecht werden:
 - ✓ klare Voraussetzungen sowie Vereinfachungen für Genehmigungsverfahren, die ein geringes Risiko für Umweltschutzziele darstellen, Prüfung z.B. durch einen risikobasierten Ansatz;
 - ✓ ermessenslenkende Vorgaben, die die Verwaltungspraxis erleichtern;
 - ✓ keine (betrieblichen) Prüfungen, die in anderen Genehmigungsverfahren bereits erfasst wurden.

Hindernis: Zertifizierung von Photovoltaikanlagen

- Konsequenz: Die seit wenigen Jahren nötige Zertifizierung von Photovoltaikanlagen, bevor sie in Betrieb genommen werden dürfen, verzögert die Produktion von grünem Strom zusätzlich. In Verbindung mit weiteren Verfahren führt dies oft dazu, dass ein neues Ausschreibungsverfahren durchgeführt werden muss.
- ✓ Lösungsweg: Genehmigungen und Zertifizierungen sind auf ein technisch nötiges Minimum zu reduzieren sowie kurze Bearbeitungszeiten rechtlich festzulegen.

Hindernis: Ausschreibungspflicht von Flächen zur Nutzung Erneuerbarer Energien

- Konsequenz: Als kritische Infrastruktur hat die Wasserwirtschaft besondere Vorsichtsmaßnahmen selbst umzusetzen und Vorsicht zu wahren, um eine Gefährdung der eigenen Anlagen und der Wasserqualität auszuschließen.
- ✓ Lösungsweg: Als kritische Infrastruktur ist die Wasserwirtschaft von Ausschreibungspflichten von Flächen zu befreien.

Hindernis: Umständliche Genehmigungsverfahren bei der Co-Vergärung zur energetischen Nutzung

- Konsequenz: Umfassende und bürokratische Genehmigungsanträge, die Kläranlagenbetreiber und untere Wasserbehörden unverhältnismäßig belasten, da die untere Wasserbehörde individuell über Art und Menge an Stoffen für die Co-Vergärung entscheidet.
- ✓ Lösungsweg: Die wichtige Festlegung des überragenden öffentlichen Interesses und der öffentlichen Sicherheit Erneuerbarer Energien muss hier seine Anwendung finden. Alle Erneuerbare Energien der öffentlichen Wasserwirtschaft, sind konsistent in allen Gesetzestexten als solche zu deklarieren und von Steuern zu befreien.
- ✓ Auch hier müssen Genehmigungsverfahren auf das Notwendige gestrafft werden, um dem Ausbautempo der Erneuerbaren Energien gerecht zu werden:
 - ✓ klare Voraussetzungen sowie Vereinfachungen für Genehmigungsverfahren, z.B. durch einen risikobasierten Ansatz und die Erstellung von Positivlisten für die Co-Vergärung;
 - ✓ ermessenslenkende Vorgaben, die die Verwaltungspraxis erleichtern;
 - ✓ keine (betrieblichen) Prüfungen, die in anderen Genehmigungsverfahren bereits erfasst wurden.

Steuern und Entgelte

Hindernis: Umsatzsteuer und insbesondere § 2b UStG

- Konsequenz: Kommunale Unternehmen, die außerhalb der sehr engen Voraussetzungen nach § 2b Abs. 1 UStG bestimmte Aufgaben gemeinsam durchführen, sind für solche Tätigkeiten umsatzsteuerpflichtig, wenn die Ausnahmen nach § 2b Abs. 3 UStG nicht greifen, z.B. bei gemeinsamer Nutzung von Anlagen oder Abgabe von Wärme. Die dadurch entstehenden

höheren Kosten sind vor den Gebührenzahlenden nicht zu vertreten. Die Umsatzsteuer behindert die interkommunale und überregionale Zusammenarbeit und dadurch auch die Energiewende vor Ort.

- Streitig und nicht zielführend im Sinne der Energiewende ist in der Praxis, ob Umsatzsteuer anfällt, selbst wenn ein Eigenenergieverbrauch stattfindet. Es werden teilweise fiktive Hin- und Rücklieferungen des Stroms beim Eigenverbrauch abgerechnet, die gar nicht stattfinden. Wegen der hohen Strompreise und dementsprechend hohen Umsatzsteuer, kann die Umsatzsteuer die KWK-Förderung verschlingen.
- ✓ Lösungsweg: Anpassung und Klarstellung in § 2b UStG, wonach eine Zusammenarbeit zwischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Bereich Klimaschutz und Klimaanpassung stets durch ein gemeinsames öffentliches Interesse bestimmt und dadurch nicht umsatzsteuerpflichtig ist.
- ✓ Wir fordern eine rechtsklare Umsatzsteuerbefreiung für den Eigenverbrauch.

Hindernis: Steuern und Entgelte selbst bei Eigenversorgung

- Konsequenz: Stromsteuer, Energiesteuer, Netznutzungsentgelt müssen gezahlt werden, auch wenn der Strom der Eigenversorgung dient. Das liegt an der Unterscheidung der Art der Energienutzung innerhalb des Betriebs, der fehlenden Festsetzung als nachwachsende Rohstoffe oder auch an der standortbedingten Trennung von Produktions- und Verbrauchsstandort.
- ✓ Lösungsweg: Insbesondere die Erhebungen von Steuern zur Eigennutzung Erneuerbarer Energien sind nicht nachvollziehbar und müssen umgehend abgeschafft werden.
- ✓ Steuern und Entgelte für Erneuerbare Energien im Rahmen der öffentlichen Tätigkeit von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPöR) abschaffen, um das rechtliche Wirrwarr zu entschlacken, die Behörden und Betreiber zu entlasten.

Hindernis: Aufwendige Messkonzepte von EEG- und KWK-Anlagen

- Konsequenz: EEG- und KWK-Anlagen müssen getrennt voneinander gemessen werden. Diese Vorgangsregelung hält davon ab, alle Energiepotenziale, z.B. bei Photovoltaik zu nutzen.
- Es sind getrennte Anlagen für Eigenstrom und Einspeisung nötig, z.B. bei Blockheizkraftwerken. Damit entscheidet in der Praxis das Steuerrecht über Eigennutzung und Einspeisung, statt eine ökologische, ökonomische oder technische Beurteilung.

- ✓ Lösungsweg: Keine Unterscheidung und somit gemeinsame Erfassung von EEG- und KWK-Anlagen.
- ✓ Einfache und praxisnahe Messkonzepte für Eigenversorgung und für Überschussenergie, sodass Anlagen nach ökologischen, ökonomischen und technischen Aspekten geführt werden können.

Hindernis: Überschussenergie gefährdet Fortsetzung von Förderprojekten

- Konsequenz: Wenn in Förderprojekten zur Nutzung Erneuerbarer Energien Überschussenergie entsteht, wird die Förderung gefährdet – das hat eine Begrenzung der Energieproduktion und eine Verkappung der grünen Energiepotenziale in der Wasserwirtschaft zur Folge.
- ✓ De-minimis-Regelung in Förderprojekten auf Maßnahmen für den Bereich Erneuerbare Energien ausweiten.

Wärmenutzung für die Energiewende

Fehler der Vergangenheit nicht bei Mono-Klärschlammverbrennungsanlagen wiederholen

- Konsequenz: Der Nutzung von Restkapazitäten für Klärschlammverbrennung von benachbarten Kläranlagen stehen Bürokratie und Steuern entgegen, wie der Gründung eines Betriebs gewerblicher Art (BgA) und Umsatzsteuerpflicht.
- ✓ Lösungsweg: Nachhaltiges Strom- und Wärmeangebot von Klärschlammverbrennungsanlagen nutzbar machen durch einen praxisnahen Rechtsrahmen, der überregionale Zusammenarbeit fördert und Ressourcen schont.
- ✓ Klärschlamm und Klärgas sind nachwachsende Rohstoffe und erzeugen Erneuerbare Energien, daher sind sie konsistent in allen Gesetzestexten als solche zu deklarieren und von Steuern zu befreien.

Hindernis: Umsatzsteuerpflicht bei Wärmeabgabe

- Konsequenz: Wärmeenergie aus der Wasserwirtschaft zu nutzen, lohnt sich für Betriebe aus ökonomischer Sicht meist nicht. Um die grüne Energie aus Nachhaltigkeitsaspekten trotzdem nutzbar zu machen, wird Wärmeenergie oft von Kläranlagen verschenkt. Die trotzdem fällige Umsatzsteuer führt dazu, dass Wärmeprojekte nicht umgesetzt werden und verhindert die Nutzung nachhaltiger, grüner Wärmeenergie und Ressourcenschonung.

- ✓ Lösungsweg: Auf Grund der positiven ökologischen Bilanz von grüner Wärmeenergie aus der Wasserwirtschaft, sollten Wärmeprojekte gefördert oder von der Umsatzsteuer befreit werden, um die Wärmepotenziale zu heben.
- ✓ Verpflichtendes kommunales Wärmekonzept – wie es bereits einige Kommunen erfolgreich umsetzen – in dem die möglichen Erzeugenden und Abnehmenden von Wärme abgebildet werden und dadurch Potenziale erkannt und genutzt werden können.

Anforderungen an die öffentliche Wasserwirtschaft

Zusätzliche Reinigungsschritte in der Wasserwirtschaft

- Konsequenz: Es sind zusätzliche Reinigungsschritte erforderlich, die viel Energie verbrauchen, um anthropogene Spurenstoffe, wie Arzneimittel, Pestizide, Mikroplastik und PFAS aus dem Wasserkreislauf zu entfernen. Je mehr Spurenstoffe entfernt werden müssen, umso mehr Energie wird verbraucht. Dies erschwert die Anstrengungen zur Energieautarkie von Kläranlagen und Wasserversorgenden extrem.
- ✓ Lösungsweg: Spurenstoffe müssen durch Maßnahmen an der Quelle reduziert werden und das auf dem Papier geltende Verursachungsprinzip in die Praxis gebracht werden. Dadurch können auch weitere Treibhausemissionen und Ressourcenverbräuche (nationaler und internationaler ökologischer Fußabdruck) vermieden werden.

Die Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft e. V. (AöW)

Lobbyregister Deutscher Bundestag und Bundesregierung: R000111

Die AöW ist die Interessenvertretung der öffentlichen Wasserwirtschaft in Deutschland. Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Wasserwirtschaft durch die Bündelung der Interessen und Kompetenzen der kommunalen und verbandlichen Wasserwirtschaft.

AöW-Mitglieder sind Einrichtungen und Unternehmen der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, die ihre Leistungen selbst oder durch verselbstständigte Einrichtungen erbringen und vollständig in öffentlicher Hand sind. Ebenso sind Wasser- und Bodenverbände sowie wasserwirtschaftliche Zweckverbände und deren Zusammenschlüsse in der AöW organisiert. Allein über den Deutschen Bund der verbandlichen Wasserwirtschaft (DBVW) sind über 2000 wasserwirtschaftliche Verbände in der AöW vertreten. Außerdem sind Personen, die den Zweck und die Ziele der AöW unterstützen sowie solche Interessenverbände und